

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 18. August 2006



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1, Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung, Studienabschluss
- § 3 Studiendauer, Studienbeginn, Umfang und Modularisierung des Bachelorstudiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen, Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 6 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen, Anmeldeverfahren, Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht
- § 10 Ermittlung der Modulnoten und der Gesamtnote
- § 11 Zulassung zur Bachelorprüfung

II. Modularisierung, Prüfungsleistungen, ECTS-Punkte

- § 12 Aufteilung des Studiums, Studienplan
- § 13 Lehrveranstaltungen, Unterrichtsformen
- § 14 Prüfungsleistungen
- § 15 Module I bis IX
- § 16 Prüfungsleistungen und ECTS-Punkteverteilung in den Modulen I bis IV
- § 17 Leistungskategorien und Prüfungsleistungen in den Modulen V bis VIII
- § 18 ECTS-Punkteverteilung in den Modulen V bis IX
- § 19 Zulassung zum Modul IX: Bachelorarbeit
- § 20 Die Bachelorarbeit

§ 21 Bewertung der Bachelorarbeit

§ 22 Fristen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

§ 23 Abschluss der Bachelorprüfung

§ 24 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub

§ 26 Inkrafttreten

Anlage 1 Studieninhalte der Module I bis IV

Anlage 2 Studieninhalte der Module V bis VIII

Anlage 3 Studienplan

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Allgemeine Ziele des Studiums

¹Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre soll die Fähigkeit vermitteln, betriebswirtschaftliche Probleme und Zusammenhänge mit wissenschaftlichen Methoden zu erkennen, zu analysieren und zu lösen. ²Aufbauend auf einem breiten Grundlagenwissen in den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Rechtswissenschaft und der Statistik erfolgt eine schwerpunktbezogene Vertiefung, um eine Orientierung auf die angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder zu ermöglichen. ³Das Studium soll auf diese Weise die Eingangsmöglichkeit insbesondere für Berufsfelder in Industrie, Handwerk und Handel, bei Banken, bei Versicherungen und anderen Dienstleistungsunternehmen, in Forschungsinstituten, Verbänden und in der öffentlichen Wirtschaft schaffen. ⁴Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Einstieg in den Beruf häufig zusätzlich über Ausbildungsprogramme einzelner Wirtschaftszweige oder Unternehmen erfolgt. ⁵Es wird somit nicht *Berufsfertigkeit* (unmittelbare Einsatzfähigkeit in spezifischen betrieblichen Positionen), sondern *Berufsfähigkeit* in dem Sinne angestrebt, nach einer Zeit der Einarbeitung in der Wirtschaftspraxis komplexe und vielfältige Aufgabenstellungen zu bewältigen und dabei auch die wirtschaftlichen und sonstigen Umweltgegebenheiten mit ihren vielfältigen Veränderungen zu berücksichtigen.

§ 2

Zweck der Prüfung, Studienabschluss

(1) Die Bachelorprüfung für Betriebswirtschaftslehre bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Im Rahmen der Bachelorprüfung sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in schriftlicher und mündlicher Form zu erbringen sowie eine Bachelorarbeit zu schreiben. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben wurden, die Zusammenhänge des Fachs überblickt werden und die Fähigkeit erlangt wurde, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(3) ¹Für die einzelnen Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) vergeben. ²Mit der Erbringung der insgesamt erforderlichen 180 ECTS-Punkte ist die Bachelorprüfung für Betriebswirtschaftslehre bestanden.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science " (abgekürzt: B. Sc.) verliehen.

§ 3 Studiendauer, Studienbeginn, Umfang und Modularisierung des Bachelorstudiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester, die Höchststudiendauer acht Semester. ²Der Höchstumfang an Lehrveranstaltungen beträgt 130 Semesterwochenstunden (SWS).
- (2) ¹Das Bachelorstudium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ²Einschreibungen in das erste Fachsemester des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre erfolgen erstmals im Wintersemester 2005/06 und letztmals im Wintersemester 2010/11.
- (3) ¹Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. ²In den Modulen sind Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit ECTS-Punkten versehenen Einheiten zusammengefasst.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. ²Er besteht aus sieben Mitgliedern, deren Amtszeit drei Jahre beträgt.
- (2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom jeweiligen Fachbereichsrat der nach Satz 4 zuständigen Fakultäten bestellt. ²Mitglieder können nur Professorinnen und Professoren im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulergesetzes (BayHSchLG) sein. ³Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Vier Mitglieder werden von der Fakultät für Betriebswirtschaft, drei Mitglieder von der Volkswirtschaftlichen Fakultät bestellt. ⁵Dabei sollen alle an beiden Fakultäten angebotenen Studiengänge vertreten sein.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. ²Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie/er führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ⁴Bei der Erfüllung seiner organisatorischen Aufgaben wird der Prüfungsausschuss durch eine Geschäftsstelle unterstützt. ⁵Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen an einzelne Mitglieder sowie an die Geschäftsstelle delegieren. ⁶Im übrigen ist die/der Vorsitzende (bei Verhinderung auch dessen Stellvertreterin/Stellvertreter) befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses alleine zu treffen; hierüber hat sie/er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Bezüglich des Ausschlusses eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wegen persönlicher Beteiligung gelten die Vorschriften des Art. 50 BayHSchG.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen, Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) ¹An staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland verbrachte Studienzeiten und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. ³Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Studienzeiten und die Studien- oder Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. ⁴Über die Gleichwertigkeit der anzuerkennenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) ¹An ausländischen Hochschulen verbrachte Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ³Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁴Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Die Anrechnung einzelner Prüfungsleistungen regelt der Prüfungsausschuss, der auch die Anzahl der mit einer angerechneten Leistung verbundenen ECTS-Punkte festlegt sowie bei nicht vergleichbaren Notensystemen eine Note festsetzt. ²Sind die Notensysteme vergleichbar, werden die Noten übernommen. ³Die Anrechnung einer Bachelorarbeit oder von Prüfungsleistungen, die gemäß § 17 Abs. 5 der Leistungskategorie C zuzuordnen sind, ist ausgeschlossen.

(4) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind spätestens am Ende des ersten im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen.

§ 6

Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen, Anmeldeverfahren, Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) ¹In den schriftlichen Prüfungen soll der Nachweis erbracht werden, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Grundtatsachen des Faches dargestellt und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkannt und Wege zur Lösung gefunden werden können. ²Für in schriftlicher Form zu erbringende Ausarbeitungen sind die allgemeinen Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitens zu beachten. ³Besondere formale Anforderungen können durch die Fachvertreterin/den Fachvertreter festgelegt werden; diese müssen rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. ⁴Insbesondere kann festgelegt werden, in welcher Form und auf welchen Datenträgern die Ausarbeitung vorzulegen ist. ⁵Schriftlichen Ausarbeitungen ist eine Erklärung anzufügen, dass die vorgelegte Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde und weder ganz oder teilweise in technischer oder elektronischer Form veröffentlicht wurde. ⁶Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass schriftliche Prüfungsleistungen zur Wahrung der Anonymität nicht mit dem Namen des Prüflings gekennzeichnet werden. ⁷Besteht eine Klausurarbeit aus zwei oder mehr Teilen, so können zum Bestehen der Gesamtklausur Mindestkenntnisse in den einzelnen Teilen gefordert werden; solche Anforderungen sind auf dem Deckblatt der Klausur anzuführen. ⁸Klausuren finden in der Regel zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit am Ende des Semesters statt, in dem die entsprechenden Lehrveranstaltungen angeboten werden. ⁹Klausuren, die aus organisatorischen Gründen erst zu Beginn des auf die Veranstaltung folgenden Semesters abgehalten werden können, zählen im Hinblick auf die in § 22 bezeichneten Fristen zum vorangegangenen Semester.

(2) ¹Klausurarbeiten können auch im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt werden. ²Die Klausurarbeiten im Antwort-Wahl-Verfahren müssen auf die für Bachelorabsolventen der Betriebswirtschaftslehre allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Satzes 2, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.

(3) ¹In den mündlichen Prüfungen soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, fachliche Zusammenhänge thematisieren und konkretisieren zu können. ²Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. ³Das Erbringen von Prüfungsleistungen in einer Gruppe mehrerer Prüflinge ist nur dann zulässig, wenn zum einen eindeutig den Prüflingen zurechenbare Leistungsbestandteile gegeben sind und zum anderen eine Einzelbewertung der erbrachten Leistung gewährleistet ist. ⁴In einer Gruppenprüfung sollen nicht mehr als vier Prüflinge gleichzeitig geprüft

werden.⁵ Die mündlichen Prüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines fachkundigen Beisitzerin/Beisitzers, die/der ein Protokoll zu führen hat, abgenommen.⁶ Bei mündlichen Prüfungen sollen Studentinnen und Studenten eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden.⁷ Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.⁸ Es ist untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) ¹Für die Prüfungen zum Erwerb der ECTS-Punkte legt der Prüfungsausschuss Termine und Fristen fest und gibt diese rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt.² Um an den Prüfungen teilnehmen zu können, ist eine Anmeldung erforderlich.³ Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme.⁴ Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Frist, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss, legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.⁵ Die Anmeldung nach Satz 2 gilt im Zeitpunkt des gemäß Satz 1 festgelegten Prüfungstermins bzw. mit Ablauf der Fristen als erfolgt, wenn der Prüfling zum festgesetzten Prüfungstermin erscheint bzw. innerhalb der festgesetzten Fristen die Leistung erbringt.⁶ Die Anmeldung nach Satz 2 gilt im Zeitpunkt des gemäß Satz 1 festgelegten Prüfungstermins bzw. mit Ablauf der Fristen als nicht erfolgt, wenn der Prüfling zum festgesetzten Prüfungstermin nicht erscheint bzw. innerhalb der festgesetzten Fristen die Leistung nicht erbringt.⁷ Bei einer kombinierten Prüfungsleistung gelten die Sätze 5 und 6 entsprechend, wobei in diesem Fall der zeitlich zuerst gelegene Prüfungstermin maßgeblich ist.

(5) ¹Schwerbehinderten werden vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen, spätestens bei der Meldung zur Prüfung zu stellenden Antrag Prüfungsvergünstigungen gewährt.² Insbesondere ist, falls die Art der Behinderung es rechtfertigt, die Bearbeitungszeit bei den schriftlichen Prüfungen um bis zu einem Viertel zu verlängern.³ Sofern die Art der Behinderung es erforderlich macht, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall weitere Prüfungsvergünstigungen gewähren.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit sind mit folgenden Noten zu bewerten:

"sehr gut" (1,0)	eine hervorragende Leistung
"gut" (2,0)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
"befriedigend" (3,0)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
"ausreichend" (4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
"nicht ausreichend" (5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Die Noten für die einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) ¹Die Note einer kombinierten Prüfungsleistung gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 5 Nrn. 1 und 2 wird aus dem Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, wobei zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt werden; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Note der Prüfungsleistung lautet bei einem Mittelwert von

1,00 bis 1,15:	1,0 = sehr gut
1,16 bis 1,50:	1,3 = sehr gut
1,51 bis 1,85:	1,7 = gut
1,86 bis 2,15:	2,0 = gut
2,16 bis 2,50:	2,3 = gut
2,51 bis 2,85:	2,7 = befriedigend
2,86 bis 3,15:	3,0 = befriedigend
3,16 bis 3,50:	3,3 = befriedigend
3,51 bis 3,85:	3,7 = ausreichend
3,86 bis 4,00:	4,0 = ausreichend
über 4,00:	5,0 = nicht ausreichend.

(3) ¹Die Noten für die jeweiligen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Sind zwei Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt, so sollen sie sich bezüglich der Note einigen. ³Ist das nicht möglich, entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 8

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Tritt ein Prüfling nach im Sinne des § 6 Abs. 4 Sätze 5 und 6 erfolgter Anmeldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung aus selbst zu vertretendem Grund von dieser Prüfung zurück, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Das Fernbleiben aus selbst zu vertretendem Grund von einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung, für die eine Anmeldung erfolgte, wird wie ein Rücktritt aus selbst zu vertretendem Grund behandelt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen erbracht wird.

(2) ¹Die Gründe für den Rücktritt müssen gegenüber dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Dieser kann allgemein oder im Einzelfall bei Krankheit die Vorlage eines Attestes einer/eines vom Prüfungsausschuss benannten Ärztin/Arztes verlangen.

(3) ¹Werden die Gründe für den Rücktritt anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss den neuen Prüfungstermin fest. ²Die Ergebnisse bereits erbrachter Prüfungsleistungen werden angerechnet. ³Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen – sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen – in unmittelbarem Anschluss an den ursprünglichen Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) ¹Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt auch bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilung der Klausurunterlagen. ³Ob einer der aufgeführten Tatbestände vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Solange diese Entscheidung nicht getroffen ist, kann die Prüfung fortgesetzt werden.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Wurde die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme von Verwaltungsakten.

(7) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung von Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde, dass bei einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung vorlag, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Prüfungszeugnis, das ggf. unrichtige Bachelorzeugnis und die ggf. unrichtige Bachelorurkunde sind einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. ³Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(8) Vor einer Entscheidung nach Abs. 6 oder 7 ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Prüfungsausschuss schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist. ³§ 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) ¹Nach der Erbringung jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag Einsichtnahme in die jeweilige Prüfungsakte gewährt. ²Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. ³Die Anfertigung von Abschriften und Fotokopien ist nicht zulässig.

§ 10

Ermittlung der Modulnoten und der Gesamtnote

(1) Für jede/jeden im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschriebene/eingeschriebenen Studentin/Studenten wird beim Prüfungsausschuss ein Punktekonto, in dem die erzielten ECTS-Punkte erfasst werden, eingerichtet.

(2) ¹ECTS-Punkte werden für alle mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen vergeben. ²Die für die einzelnen Prüfungsleistungen vergebenen ECTS-Punkte sind Gewichtungsfaktoren für die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote.

(3) ¹Ist die Bachelorprüfung bestanden, werden Modulnoten für die Module I bis IX gemäß § 15 gebildet. ²Die Modulnoten errechnen sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen eines Moduls. ³Die Modulnoten werden auf zwei Dezimalstellen genau, nicht gerundet ermittelt.

(4) ¹Sind die insgesamt erforderlichen 180 ECTS-Punkte erreicht, wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Gesamtnote ergibt sich als das mit 180 ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten aller in den Modulen I bis IX erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 16 und § 18. ³Werden in der Bachelorprüfung innerhalb der Fristen des § 22 mehr als 63 ECTS-Punkte aus den Modulen V bis VII erworben, so gehen in die Berechnung der Gesamtnote nur die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen ECTS-Punkte ein, wobei die jeweils zeitlich zuerst erbrachten Prüfungsleistungen berücksichtigt werden. ⁴§ 15 Abs. 2 ist zu beachten. ⁵Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen genau, nicht gerundet ermittelt.

(5) ¹Für die Modulnoten und die Gesamtnote ergibt sich bei einem Durchschnitt

bis 1,50 die Note "sehr gut",

von 1,51 bis 2,50 die Note "gut",

von 2,51 bis 3,50 die Note "befriedigend",

von 3,51 bis 4,00 die Note "ausreichend",

über 4,00 die Note „nicht ausreichend“.

²Bei einer Gesamtnote bis 1,20 wird das Prädikat „sehr gut mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 11 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) ¹Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung bzw. zu den Modulen I bis IX sind:

1. die Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre,
2. dass eine Bachelorprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Lehramts- oder Magisterzwischenprüfung, eine Diplomprüfung, eine Lehramts- oder Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden ist und keine Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgte.

²Ist eine der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 nicht erfüllt, ist die Zulassung zu versagen. ³Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Sofern aus organisatorischen Gründen die Überprüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen erst mit Ablauf der Frist gemäß § 22 der Bachelorprüfung erfolgen kann, ersetzt eine Teilnahme an den Prüfungen nicht die Entscheidung über die Zulassung.

II. Modularisierung, Prüfungsleistungen, ECTS-Punkte

§ 12 Aufteilung des Studiums, Studienplan

(1) ¹Das Studium der Betriebswirtschaftslehre umfasst sechs Semester. ²Das Studium ist in neun Module untergliedert. ³Die Module I bis IV erstrecken sich auf die Semester eins bis drei, die Module V bis IX auf die Semester vier bis sechs.

(2) Die Module I bis IV sind durch fachliche Grundlagen vermittelnde Lehrveranstaltungen bestimmt, die für eine flexible und zielorientierte Gestaltung der Module V bis IX die Basis legen.

(3) ¹Das Studium der Module V bis VIII soll eine weitgehend individuelle Ausrichtung der Ausbildung in einem sich ständig fortentwickelnden Fach ermöglichen. ²Dies wird durch eine große Flexibilität bei der Wahl der zu besuchenden Lehrveranstaltungen der Module V bis VIII erreicht.

(4) ¹Das Studium soll so aufgebaut sein, dass pro Semester etwa 30 ECTS-Punkte erworben werden. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von ca. 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung pro Semester ungefähr 900 Arbeitsstunden beträgt. ³Die Gesamtbelastung umfasst dabei die Lehrveranstaltungen sowie die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes sowohl im Präsenz- als auch im Selbststudium, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitung einschließlich der anzufertigenden wissenschaftlichen Arbeiten.

(5) Die zeitliche Struktur des Studiums, verstanden als Vorschlag zur effizienten Planung und Gestaltung des zeitlichen Ablaufs des Studiums, die Anzahl der Semesterwochenstunden, die ECTS-Punkte und die Lehrveranstaltungsformen, die den einzelnen Modulen zugeordnet sind, ergeben sich beispielhaft aus dem als Anlage 3 beigefügten Studienplan.

(6) Der Studienplan ist auf den Studienbeginn zum Wintersemester abgestellt.

(7) ¹Die endgültige Planung des Studiums bleibt den Studentinnen und Studenten eigenverantwortlich überlassen. ²Insbesondere kann sich aufgrund von Vorkenntnissen ein anderer Studienweg als der im Studienplan dargestellte als sinnvoller erweisen. ³Aus dem Studienplan ist jedoch ersichtlich, dass bei entsprechender Planung und Intensität des Studiums das Studium in der Regel nach sechs Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 13

Lehrveranstaltungen, Unterrichtsformen

(1) Die Ziele und Inhalte des Studiums werden insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Proseminare,
4. Seminare,
5. Kolloquien,
6. Exkursionen.

(2) ¹Vorlesungen dienen dazu, Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten der einzelnen Fächer (Module) darzulegen und zu erörtern. ²Die Vorlesungsstunden sind dabei durch ein ergänzendes Literaturstudium vor- und nachzubereiten. ³Die Teilnehmerzahl ist nicht beschränkt.

(3) ¹Übungen dienen dem Erwerb notwendiger methodischer und inhaltlicher Kenntnisse. ²Der in Vorlesungen vermittelte Stoff wird vertieft und ergänzt sowie in der Regel anhand von Übungsaufgaben oder Übungsfällen erarbeitet. ³Übungen bieten die Möglichkeit, die in Vorlesungen erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern. ⁴Um Verständnisfragen zu ermöglichen und in begrenztem Umfang eine Diskussion zu führen, ist die Teilnehmerzahl beschränkt.

(4) ¹Proseminare sind Veranstaltungen, in denen grundlegende Methoden und Techniken des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens trainiert werden sollen. ²Das wird insbesondere durch Literaturstudium, das Anfertigen von Referaten und mündliche Vorträge erreicht. ³Darüber hinaus sollen in Proseminaren fachliche Kompetenzen, wie zum Beispiel das Erlernen von Präsentationstechniken, das Erstellen eines Businessplans, sowie weitere Qualifikationen, die dazu geeignet sind, die Berufsfähigkeit zu stärken, vermittelt werden. ⁴In den Proseminaren werden vor allem Spezialgebiete des betreffenden Fachs behandelt. ⁵Die Teilnehmerzahl ist in der Regel beschränkt.

(5) ¹Seminare sind Veranstaltungen der Module V bis VIII, in denen fachspezifische Fragestellungen erarbeitet und diskutiert werden. ²Sie dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Problembereiche einzelner Fächer (Module) und Teilbereiche und bieten Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten. ³Grundkenntnisse der jeweiligen Fächer werden vorausgesetzt. ⁴Die Teilnehmerzahl ist in der Regel beschränkt.

(6) ¹Kolloquien dienen dazu, im persönlichen Dialog und im gegenseitigen Meinungsaustausch zwischen Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten und Studentinnen und Studenten Spezialprobleme eines Faches oder Teilgebietes zu diskutieren und zu lösen. ²Die Teilnehmerzahl ist in der Regel beschränkt.

(7) ¹Exkursionen dienen der wissenschaftlichen Analyse empirischer, praxisbezogener Sachverhalte. ²Ein- und mehrtägige Exkursionen führen in die nähere bis weitere Umgebung des Studienortes. ³Sie sind meistens mit Besuchen von Firmen und Behörden verbunden. ⁴Sie stehen regelmäßig in Zusammenhang mit konkreten Lehrveranstaltungen und den darin zu erwerbenden Kenntnissen. ⁵Die Teilnehmerzahl ist in der Regel beschränkt.

(8) ¹Alle Lehrveranstaltungen können durch Tutorien ergänzt und unterstützt werden. ²Tutorien dienen insbesondere dazu, den gelernten Stoff einzuüben, vor allem in den formalen Techniken erfordernden Bereichen. ³Durch die Mitarbeit in der kleinen Gruppe sollen Arbeitstechniken vermittelt und geübt sowie die Fähigkeit entwickelt werden, erarbeitetes Wissen mündlich oder schriftlich wiederzugeben und die erworbenen Kenntnisse zur Lösung konkreter Probleme anzuwenden. ⁴Die Teilnehmerzahl ist in der Regel beschränkt.

(9) ¹Über die in den Abs. 2 bis 8 beschriebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen hinaus gibt es besondere Veranstaltungsformen, die aufgrund der Spezifika einzelner Fächer notwendig sind. ²Die Teilnehmerzahl ist in der Regel beschränkt.

(10) Am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters werden die Lehrveranstaltungen mit den Prüfungsleistungen und den jeweils erwerbenden ECTS-Punkten für die Module V bis VIII für das kommende Semester festgelegt und vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(11) Die Beschränkung der Teilnehmerzahl in einer der in den Abs. 3 bis 9 bezeichneten Veranstaltungen erfolgt nach Maßgabe des Art. 74 Abs. 2 BayHSchG.

(12) Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Teil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu.

§ 14 Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus der Bachelorarbeit sowie aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. Klausurarbeiten,
2. Hausarbeiten,
3. Referate,
4. Anfertigung wissenschaftlicher Protokolle,
5. Durchführung von Fallstudien,
6. Lösen von Übungsaufgaben,
7. Leistungen, die in mündlicher Form zu erbringen sind,
8. Erstellung von Postern.

(2) ¹Eine Hausarbeit ist eine in schriftlicher Form, als fortlaufender Text zu erbringende Prüfungsleistung im Umfang von ca. 15 Seiten. ²Die Bearbeitungsdauer soll vier Wochen nicht überschreiten. ³Formvorschriften werden festgelegt und sind einzuhalten.

(3) ¹Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²Die Dauer des Vortrags soll 20 Minuten nicht überschreiten. ³An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(4) ¹Wissenschaftliche Protokolle beinhalten die schriftliche, systematische Aufarbeitung einer fachlich geeigneten Veranstaltung einschließlich einer kritischen Diskussion der Inhalte. ²Die Dauer der zugrunde liegenden Veranstaltung soll 120 Minuten nicht überschreiten.

(5) ¹Die Durchführung von Fallstudien basiert auf praxisbezogenen Problemstellungen. ²Mit der Fallstudie soll der Nachweis erbracht werden, in fundierter Weise Theorien, Modelle und Konzepte anwenden zu können. ³Zur Bewertung gelangt die Darstellung der Ergebnisse der Fallstudie. ⁴Die Art der Präsentation legt die Fachvertreterin/der Fachvertreter fest.

(6) ¹Das Lösen von Übungsaufgaben erfolgt in einem regelmäßigen Turnus über die Dauer des Semesters. ²Die Anzahl und die Gewichtung der zu lösenden Übungsaufgaben sowie die jeweiligen Bearbeitungsmodalitäten werden festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(7) Auf einem Poster sollen wissenschaftliche Sachverhalte mittels Text und mit Hilfe von Illustrationen dargestellt werden.

(8) ¹Bei mündlichen Prüfungen soll sich der Prüfungstoff, der von der Prüferin/vom Prüfer festgelegt werden kann, pro zehn Minuten Prüfungsdauer in etwa am Stoffumfang einer zwei Semesterwochenstunden umfassenden Veranstaltung orientieren. ²Werden mehrere Prüflinge gleichzeitig geprüft, soll die Gesamtprüfungsdauer 90 Minuten nicht überschreiten. ³Die mündlichen Prüfungen werden von einer Professorin/einem Professor in Gegenwart einer/eines fachkundigen, Protokoll führenden Beisitzerin/Beisitzers, abgenommen. ⁴Mündliche Prüfungen dürfen ausschließlich von Professorinnen und Professoren im Sinne des BayHSchLG abgenommen werden.

(9) ¹Die Disputation ist ein mündlicher Vortrag mit einer wissenschaftlichen Diskussion über ein vorbereitetes Thema. ²Die Vergabe des Themas erfolgt durch eine Professorin/einen Professor oder eine Privatdozentin/einen Privatdozenten zu einem festgesetzten Termin, der rechtzeitig bekannt gegeben wird. ³Die Vortragsdauer soll 20

Minuten nicht überschreiten. ⁴Die Disputation wird von einer Professorin/einem Professor oder einer Privatdozentin/ einem Privatdozenten im Beisein einer/eines fachkundigen, Protokoll führenden Beisitzerin/Beisitzers, geleitet; Abs. 8 Satz 4 gilt entsprechend. ⁵Die Disputation ist in der Regel eine Einzelprüfung.

§ 15 Module I bis IX

(1) ¹Prüfungsleistungen sind in folgenden neun Modulen zu erbringen:

1. Modul I: Propädeutika,
2. Modul II: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Grundlagen),
3. Modul III: Volkswirtschaftslehre (Grundlagen),
4. Modul IV: Nebenfach (Grundlagen),
5. Modul V: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
6. Modul VI: Volkswirtschaftslehre,
7. Modul VII: Vertiefungsgebiet,
8. Modul VIII: Pflichtwahlfach,
9. Modul IX: Bachelorarbeit.

²Die Studieninhalte der Module I bis IV ergeben sich aus Anlage 1, die Studieninhalte der Module V bis VIII aus Anlage 2.

(2) ¹In den Modulen I bis IX sind insgesamt 180 ECTS-Punkte gemäß § 16 und § 18 zu erwerben. ²Der Erwerb von ECTS-Punkten zu inhaltsgleichen Lehrveranstaltungen ist nicht zulässig; bestandene Leistungen können nicht wiederholt werden. ³Die Fachvertreterin/der Fachvertreter bestimmt, welche Lehrveranstaltungen als inhaltsgleiche anzusehen sind; Lehrveranstaltungen können von der Fachvertreterin/vom Fachvertreter auch dann als inhaltsgleich angesehen werden, wenn der Lehrveranstaltung unterschiedliche Prüfungsleistungen zugeordnet sind. ⁴Lautet die Note einer Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) oder gilt eine Prüfungsleistung mit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Prüfungsleistung innerhalb der Fristen des § 22 wiederholt werden.

§ 16
Prüfungsleistungen und ECTS-Punkteverteilung in den Modulen I bis IV

¹In den Modulen I bis IV sind folgende Prüfungsleistungen abzulegen:

Module	Prüfungsleistungen	ECTS
Modul I: Propädeutika		
Technik des betrieblichen Rechnungswesens	Klausur 60 Min.	5
Mathematik	Klausur 60 Min.	5
Modul II: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Grundlagen)		
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Klausur 60 Min.	5
Produktion und Organisation	Klausur 60 Min.	5
Unternehmensführung und Marketing	Klausur 60 Min.	5
Investition und Finanzierung	Klausur 60 Min.	5
Internes und externes Rechnungswesen	Klausur 60 Min.	5
Wirtschaftsinformatik	Klausur 60 Min.	5
Schlüsselqualifikation I	eine Prüfungsleistung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1	5
Schlüsselqualifikation II	eine Prüfungsleistung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1	5
Modul III: Volkswirtschaftslehre (Grundlagen)		
Mikroökonomie (Grundlagen)	Klausur 120 Min.	10
Makroökonomie (Grundlagen)	Klausur 120 Min.	10
Empirische Ökonomie (Grundlagen)	Klausur 60 Min.	5
Modul IV: Nebenfach		
Privatrecht sowie Grundlagen des Gesellschaftsrechts	Klausur 60 Min.	5
Statistik 1	Klausur 60 Min.	5
Statistik 2	Klausur 60 Min.	5
		90

²Die Anzahl der in den Modulen I bis IV für bestandene Prüfungsleistungen vergebenen ECTS-Punkte ist unabhängig von einer Zuordnung zu Leistungskategorien.

§ 17

Leistungskategorien und Prüfungsleistungen in den Modulen V - VII

(1) ¹In den Modulen V bis VII sind die in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 aufgezählten Prüfungsleistungen möglich. ²Die Prüfungsleistungen werden entsprechend ihrer Zuordnung zu den Leistungskategorien A, B und C gemäß Abs. 3, 4 und 5 mit drei, sechs und neun ECTS-Punkten gewichtet.

(2) ¹Jede Prüfungsleistung wird einer der drei Leistungskategorien A, B oder C zugeordnet. ²Die Anzahl der mit einer Prüfungsleistung verbundenen ECTS-Punkte in den Modulen V bis VII ist abhängig von der Zugehörigkeit zur Leistungskategorie A, B oder C.

(3) ¹Leistungskategorie A besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer,
2. Hausarbeit,
3. Referat,
4. Protokoll mit Kurzreferat,
5. Bearbeitung einer Fallstudie,
6. Bearbeitung von Übungsaufgaben,
7. mündliche Prüfung von zehn Minuten Dauer,
8. Postererstellung.

²Eine mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung der Leistungskategorie A ergibt drei ECTS-Punkte.

(4) ¹Leistungskategorie B besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. Kombination von zwei Prüfungsleistungen der Leistungskategorie A,
2. Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer,
3. Disputation über ein vorbereitetes Thema,
4. mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer.

²Eine mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung der Leistungskategorie B ergibt sechs ECTS-Punkte. ³ECTS-Punkte für eine Prüfungsleistung gemäß Satz 1 Nr. 1 werden nur erworben, wenn beide Prüfungsleistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(5) ¹Leistungskategorie C besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. Kombination von drei Prüfungsleistungen der Leistungskategorie A,
2. Kombination von einer Prüfungsleistung der Leistungskategorie A und einer Prüfungsleistung der Leistungskategorie B,
3. mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

²Eine mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung der Leistungskategorie C ergibt neun ECTS-Punkte. ³ECTS-Punkte für eine Prüfungsleistung gemäß Satz 1 Nr. 1 bzw. 2 werden nur erworben, wenn alle jeweils kombinierten Prüfungsleistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(6) ¹Prüfungsleistungen der einzelnen Kategorien sind nicht teilbar. ²Weitere über die drei Leistungskategorien A, B und C hinausgehende Leistungskategorien können nicht festgelegt werden. ³Weitere Prüfungsleistungen und deren Zuordnung zu den drei Leistungskategorien A, B oder C werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(7) In den Modulen V bis VII soll sich der Prüfungsstoff zu Prüfungsleistungen der Leistungskategorie A auf Veranstaltungen im Umfang von nicht mehr als zwei Semesterwochenstunden beziehen; der Prüfungsstoff zu Prüfungsleistungen der Leistungskategorien B und C bezieht sich in der Regel auf Veranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden.

§ 18

ECTS-Punkteverteilung in den Modulen V bis IX

(1) ¹In den Modulen V bis IX sind 90 ECTS-Punkte zu erwerben, die wie folgt auf die Module V bis IX aufzuteilen sind:

Modul	ECTS-Punkte	ECTS-Punkte
Modul V: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	mind. 15 ECTS	15 ECTS-Punkte verteilbar auf die Module V bis VII
Modul VI: Volkswirtschaftslehre	mind. 12 ECTS	
Modul VII: Vertiefungsgebiet	mind. 21 ECTS	
Modul VIII: Pflichtwahlfach	15 ECTS	
Modul IX: Bachelorarbeit	12 ECTS	

²Die 15 ECTS-Punkte im Modul V: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre müssen aus dem Lehrangebot von verschiedenen Professorinnen und Professoren der Fakultät für Betriebswirtschaft erworben werden. ³Der Erwerb der 15 ECTS-Punkte des Moduls VIII: Pflichtwahlfach richtet sich nach den Bestimmungen und Vorgaben der das Pflichtwahlfach vertretenden Fakultät. ⁴15 ECTS-Punkte sind auf die Module V, VI und VII zu verteilen; die Verteilung dieser 15 ECTS-Punkte auf andere als die drei Module V, VI und VII ist nicht zulässig.

(2) Es ist mindestens eine Hausarbeit als Prüfungsleistung oder als Bestandteil von kombinierten Prüfungsleistungen in einem der Module V bis VIII anzufertigen.

(3) ¹Das Lehrangebot in den Modulen V bis VIII ist so anzulegen, dass die in jedem Modul zu erwerbenden ECTS-Punkte innerhalb von zwei Semestern erworben werden können. ²Für jedes der Module V bis VII werden die Lehrveranstaltungen mit den zugehörigen Prüfungsleistungen und den zugehörigen Leistungskategorien für den Erwerb der ECTS-Punkte festgelegt und bekannt gegeben. ³Insbesondere kann festgelegt werden, dass bestimmte Lehrveranstaltungen zum Erwerb der 21 ECTS-Punkte im Modul VII: Vertiefungsgebiet gemäß Abs. 1 Satz 1 belegt werden müssen.

§ 19

Zulassung zum Modul IX: Bachelorarbeit

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind:

1. die Voraussetzungen entsprechend § 11 Abs. 1,
2. der Erwerb der 90 ECTS-Punkte aus den Modulen I bis IV gemäß § 16 und
3. die erfolgreiche Anfertigung einer Hausarbeit gemäß § 18 Abs. 2.

(2) ¹Sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt, erfolgt die Zulassung. ²Die Zulassungsfrist wird jeweils vom Prüfungsausschuss bestimmt und bekannt gegeben.

(3) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt, so ist die Zulassung zu versagen.

§ 20

Die Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine freie wissenschaftliche Arbeit. ²Ihr Thema soll grundsätzlich der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre (Modul V) oder dem gewählten Vertiefungsgebiet (Modul VII) entnommen werden. ³In Ausnahmefällen kann der Gegenstand der Bachelorarbeit auch Fachgebieten entnommen werden, die nicht zur Betriebswirtschaftslehre gehören. ⁴Über die Zulässigkeit der Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von der/dem zuständigen Fachvertreterin/Fachvertreter nach der Zulassung gemäß § 19 festgelegt. ²Das festgelegte Thema und das Datum der Vergabe sind der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu melden.

(3) ¹Die Anfertigung der Bachelorarbeit unterliegt einer zeitlichen Begrenzung von acht Wochen. ²Auf Antrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und Befürwortung durch die Referentin/den Referenten vom Prüfungsausschuss eine Verlängerung der regulären Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen gewährt werden, sofern der Antrag vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt wird.

(4) ¹Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren fristgerecht bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses abzugeben; die Abgabe ist aktenkundig zu machen. ²Der Bachelorarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. ³Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen oder Medien entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. ⁴Bei Abgabe einer unwarren Versicherung wird die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ⁵In Fällen, in denen Programmierarbeiten Bestandteil der Bachelorarbeit sind, sind geeignete Datenträger sowie auf Aufforderung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Ausdruck des Datenträgerinhalts vorzulegen.

§ 21 Bewertung der Bachelorarbeit

(1) ¹Für eine mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertete Bachelorarbeit werden zwölf ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bachelorarbeit ist von der Fachvertreterin/vom Fachvertreter, von der/dem das Thema festgelegt worden ist, zu beurteilen. ³Ein Zweitgutachten ist zu erstellen, wenn die Arbeit mit "nicht ausreichend" (4,0) bewertet wurde. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüferinnen und Prüfer auf eine Note einigen; gelingt dies nicht, entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die/der ein Drittgutachten bestellen kann. ⁵Die Wiederholung einer mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewerteten Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(2) Die Bachelorarbeit gilt als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn sie aus selbst zu vertretendem Grund nicht fristgerecht bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses persönlich abgegeben wurde.

(3) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen. ²Für die Ermittlung der Fristen gemäß § 22 wird die Korrekturzeit nicht einberechnet.

(4) Wurde die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so werden keine ECTS-Punkte vergeben; die Bachelorarbeit kann innerhalb der Fristen des § 22 wiederholt werden.

§ 22 Fristen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) An den Prüfungen gemäß § 16 und § 18 ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 ECTS-Punkte bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erworben werden.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden und die Prüfung kann nicht mehr fortgesetzt werden, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht mindestens die 90 ECTS-Punkte der Module I bis IV gemäß § 16 erreicht sind, oder bis zum Ende des achten Fachsemesters die insgesamt gemäß § 16 und § 18 geforderten 180 ECTS-Punkte nicht erreicht sind. ²Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erlässt der Prüfungsausschuss einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) ¹Gründe, die das Überschreiten der Fristen gemäß Abs. 2 rechtfertigen sollen, müssen vor Ablauf der jeweiligen Frist beim Prüfungsausschuss schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Über die Anerkennung der Gründe und die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Falle der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 23 Abschluss der Bachelorprüfung

¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn innerhalb der Fristen gemäß § 22 insgesamt 180 ECTS-Punkte nach Maßgabe der § 16 und § 18 erreicht wurden. ²§ 10 Abs. 4 Satz 3 und § 15 Abs. 2 Satz 2 sind zu beachten.

§ 24 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Bachelorzeugnis ausgestellt. ²Es enthält die Module, die Gesamtzahl der in den Modulen erworbenen ECTS-Punkte, die entsprechenden Modulnoten, Thema, Note und Themensteller der Bachelorarbeit, sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. ³Das Bachelorzeugnis wird ergänzt durch eine Anlage, in der die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen, die dazugehörigen ECTS-Punkte und die jeweilige Bewertung ausgewiesen werden.

(2) Mit dem Bachelorzeugnis wird, soweit nicht gesetzliche Hinderungsgründe entgegenstehen, eine Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" (abgekürzt: B. Sc.) beurkundet und das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung enthält.

(3) ¹Datum des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde ist der letzte Tag des Monats, in dem die nach § 16 und § 18 vorgeschriebenen Leistungen erbracht sind. ³Prüfungszeugnis und Bachelorurkunde werden von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter unterzeichnet.

(4) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den standardisierten Vorgaben des „European Diploma Supplement Model“ ausgestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung wird ermöglicht.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Anlage 1

Studieninhalte der Module I bis IV

(1) ¹Die Module I bis IV dienen der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie derjenigen Nachbardisziplinen, die besonders eng mit den Wirtschaftswissenschaften verbunden sind. ²Mit dem Studium der Module I bis IV soll eine mögliche Nichteignung zum Bachelorstudium der Betriebswirtschaftslehre frühzeitig erkannt werden, darüber hinaus dient dieses der Weiterführung des Studiums in den Modulen V bis IX.

(2) In den Modulen I bis IV werden folgende Inhalte vermittelt:

1. Modul I: Propädeutika

a) Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Buchhaltung)

In der Lehrveranstaltung werden die Grundlagen von Buchführung und Bilanz vermittelt und deren Anwendung auf Geschäftsvorgänge behandelt.

b) Mathematik

¹In der Lehrveranstaltung zur Mathematik werden die im Studium der Betriebswirtschaftslehre benötigten mathematischen Grundlagen vermittelt, so z. B. Funktionen mehrerer Veränderlicher (Differentiation, Optimierung) sowie Elemente der Linearen Algebra (Matrizenrechnung). ²Die Inhalte der Veranstaltung sind inhaltlich mit wirtschaftswissenschaftlichen Lehrinhalten des Grundlagenstudiums verknüpft.

2. Modul II: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Grundlagen)

¹In den Lehrveranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre wird ein Einblick in allgemeine betriebswirtschaftliche Problembereiche gegeben. ²Sie umfassen neben der Vermittlung der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre die betriebswirtschaftlichen Bereiche der Produktion und Organisation, der Unternehmensführung und des Marketing, der Investition und Finanzierung und des Internen und Externen Rechnungswesens sowie die Wirtschaftsinformatik. ³In diesen Teilgebieten werden die inhaltlichen Grundlagen des Faches, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung behandelt, die für das weitere Studium erforderlich sind.

3. Modul III: Volkswirtschaftslehre (Grundlagen)

¹In den volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen werden Grundkenntnisse, Methoden und Techniken des Faches vermittelt. ²Es werden Grundbegriffe und zentrale Fragestellungen des Faches behandelt und in die makro- und mikroökonomischen Theorie und Politik sowie in die Empirische Ökonomie eingeführt.

4. Modul IV: Nebenfach (Grundlagen)

a) Rechtswissenschaft (Grundlagen)

¹In den rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird ein Überblick über die wirtschaftlich relevanten Gebiete des Privatrechts gegeben. ²Ein zweiter Bestandteil ist den gesellschaftsrechtlichen Grundlagen gewidmet. ³Darüber hinaus wird in die juristische Denk- und Arbeitsweise eingeführt.

b) Statistik

Das Fach Statistik umfasst zwei Lehrveranstaltungen:

¹In der Lehrveranstaltung Statistik 1 werden für das Studium der Betriebswirtschaftslehre relevante Grundlagen der Statistik vermittelt, insbesondere in der Deskription und Exploration von Daten, der Wahrscheinlichkeitsrechnung und der Verwendung von diskreten und stetigen Zufallsvariablen.

²Die Inhalte der Veranstaltung sind mit Fragestellungen der Betriebswirtschaftslehre verknüpft. ³Die Veranstaltung Statistik 2 baut auf dem in Statistik 1 vermittelten Grundlagenwissen auf. ⁴Vertiefend werden weitere Themen wie Verteilungsfunktionen von Zufallsvariablen, die asymptotischen Eigenschaften von Verteilungen in großen Stichproben und Verfahren der Parameterschätzung behandelt. ⁵Die Veranstaltung führt außerdem in die Durchführung von Hypothesentests ein und vermittelt Grundkenntnisse in der einfachen und multivariaten Regressionsanalyse. ⁶Die Inhalte der Veranstaltung sind mit Fragestellungen der Betriebswirtschaftslehre verknüpft.

Anlage 2

Studieninhalte der Module V bis VIII

(1) ¹Das Modul V: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre umfasst u.a. die Gebiete:

- Finanzierung
- Entscheidungslehre
- Unternehmensrechnung
- Unternehmensentwicklung
- Internationales Management
- Methoden der Betriebswirtschaftslehre.

²Aus diesen Gebieten werden Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen und Übungen angeboten. ³Die geplanten Lehrveranstaltungen werden regelmäßig in geeigneter Weise bekannt gegeben, so dass eine individuelle, längerfristige Planung der zu besuchenden Veranstaltungen gewährleistet ist.

(2) ¹Im Rahmen des Moduls VI: Volkswirtschaftslehre sollen – aufbauend auf den Lehrveranstaltungen des Moduls III: Volkswirtschaftslehre (Grundlagen) – vertiefte Kenntnisse in den folgenden Teilbereichen erworben werden:

- Mikroökonomie (VWL I)
- Wirtschaftspolitik (VWL I)
- Geld, Kredit, Währung (VWL II)
- Makroökonomie (VWL II)
- Empirische Ökonomie.

²Diese Teilbereiche werden durch Vorlesungen und Übungen abgedeckt, die nicht in jedem Semester angeboten werden.

(3) ¹Als Vertiefungsgebiete des Moduls VII: Vertiefungsgebiet gelten:

1. Strategie und Marketing (Strategy & Marketing)
2. Unternehmensrechnung und Finanzen (Accounting & Finance).

²Es kann nur eines der beiden Vertiefungsgebiete gewählt werden.

³Detaillierte Informationen über die Lehrinhalte sowie Studienpläne zu den beiden Vertiefungsgebieten sind der Homepage und insbesondere dem Studienführer der Fakultät, dem „Durchblick“, zu entnehmen oder bei den jeweiligen Lehrstühlen zu erfragen.

(4) ¹Pflichtwahlfach des Moduls VIII ist jedes andere nicht zu den Modulen V, VI und VII zählende Fach, das in sinnvollem Zusammenhang mit dem Hauptstudium steht und durch eine Professorin/einen Professor vertreten und vom Prüfungsausschuss zugelassen ist. ²Es kann nur eines der angebotenen Pflichtwahlfächer gewählt werden.

(5) Unvereinbarkeiten zwischen den Vertiefungsgebieten und dem zu wählenden Pflichtwahlfach können vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

Anlage 3

Studienplan

1. Module I bis IV, Semester 1 bis 3:

Lehrveranstaltung bzw. (Prüfungs-)Fach [Modul]	Lehrveranstaltungsform	SWS	ECTS-Punkte
1. Semester (Wintersemester)			
Mathematik [Modul I]	V + T	2	5
Technik des betrieblichen Rechnungswesens [Modul I]	V + T	2	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre [Modul II]	V + Ü	4	5
Mikroökonomie (Grundlagen) [Modul III]	V + Ü	8	10
Privatrecht [Modul IV]	V	3	--
Statistik 1 [Modul IV]	V + Ü	4	5
2. Semester (Sommersemester)			
Unternehmensführung und Marketing [Modul II]	V + Ü	4	5
Makroökonomie (Grundlagen) [Modul III]	V + Ü	8	10
Grundlagen des Gesellschaftsrechts [Modul IV]	V	2	5
Statistik 2 [Modul IV]	V + Ü	4	5
Schlüsselqualifikation I [Modul II]	PS	2	5
3. Semester (Wintersemester)			
Internes und externes Rechnungswesen [Modul II]	V + Ü	4	5
Investition und Finanzierung [Modul II]	V + Ü	4	5
Produktion und Organisation [Modul II]	V + Ü	4	5
Wirtschaftsinformatik [Modul II]	V + Ü	4	5
Empirische Ökonomie (Grundlagen) [Modul III]	V + Ü	4	5
Schlüsselqualifikation II [Modul II]	PS	2	5
		65	90

Abkürzungsverzeichnis: V = Vorlesung, Ü = Übung, PS = Proseminar, T = Tutorium

Es gelten folgende Regeln:

1. Die Klausurarbeit in Rechtswissenschaft erstreckt sich auf Privates Recht sowie die Grundlagen des Gesellschaftsrechts.
2. Der Besuch zusätzlich angebotener Tutorien, insbesondere in Statistik, wird empfohlen.

2. Module V bis IX, Semester 4 bis 6:

Modul	ECTS-Punkte	ECTS-Punkte
Modul V: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	mind. 15 ECTS	15 ECTS-Punkte verteilbar auf die Module V bis VII
Modul VI: Volkswirtschaftslehre	mind. 12 ECTS	
Modul VII: Vertiefungsgebiet	mind. 21 ECTS	
Modul VIII: Pflichtwahlfach	15 ECTS	
Modul IX: Bachelorarbeit	12 ECTS	

Es gelten folgende Regeln:

1. Die Module V bis IX (Semester vier bis sechs) sind in ihrem Aufbau frei zu gestalten.
2. In den Semestern vier bis sechs sollen im Durchschnitt pro Semester 30 ECTS-Punkte erzielt werden.
3. Die Bachelorarbeit soll in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem fünften und sechsten Fachsemester angefertigt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Mai 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 12. Mai 2006, Nr. X/3-5e66a(1)-10b/24 868/05.

München, den 18. August 2006

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 18. August 2006 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 18. August 2006 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. August 2006.